

VOLLMACHT

Prof. Dr. Karsten Simoneit · Ulf Skodda · Tanja Roßmann · Martina Kurtz

wird hiermit

in Sachen

wegen

die Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in o. g. Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

....., den

Unterschrift

Stand: 18.01.2019

Rechtsanwälte

www.simoneit-skodda.de

23966 Wismar

Dankwartstraße 22

Tel.: (0 38 41) 76 00 – 0

Fax: (0 38 41) 76 00 33

E-Mail: wismar@

simoneit-skodda.de



Unsere Kanzlei ist nach
ISO 9001:2015 zertifiziert für
anwaltschaftliches Dienstleistungs-
und Kanzleimanagement.

Wismar

Prof. Dr. Karsten Simoneit
Honorarprofessor für
Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Bau- und Architektenrecht

Ulf Skodda
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Martina Kurtz
Fachanwältin für
Familienrecht
im Anstellungsverhältnis

Schwerin

Tanja Roßmann
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Mozartstraße 27
19053 Schwerin

USt-IdNr.: DE137443744

Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE18 1405 1000
1000 0072 90
BIC: NOLADE21WIS

Volks- und Raiffeisen-
bank eG Wismar
IBAN: DE27 1406 1308
0004 1800 89
BIC: GENODEFIGUE

ANDERKONTO:

Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000
1100 0220 03
BIC: NOLADE21WIS

